

Kooperationsvertrag

gemäß § 63 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2022, abgeschlossen zwischen

„**Bezeichnung der Schule**“, im Folgenden so oder als „Schule“ bezeichnet, und

„**Bezeichnung der Einrichtung**“, die befugt ist, in Pflegeassistentenberufen auszubilden, im Folgenden so oder als „Träger der Pflegeausbildung“ bezeichnet.

Zweck des Kooperationsvertrages

§ 1. Durch den Kooperationsvertrag wird die Führung einer Fachschule für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung gemäß § 63 Abs. 2 SchOG durch die Schule ermöglicht. Hinsichtlich der Fachschule für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung wird festgelegt, dass die im Bereich der Pflege erworbenen Kompetenzen der Absolvent/innen vom Träger der Pflegeausbildung in der nachfolgenden Ausbildung in den Pflegeassistentenberufen angerechnet werden.

Leistungen der Schule

§ 2. (1) Die Schule führt, aufsteigend beginnend mit dem Schuljahr **20xx/yy** einen Bildungsgang nach dem Lehrplan BGBl. II Nr. **xxx/2023**, Anlage E2.

(2) Die Schule sieht für diesen Bildungsgang **xx** Ausbildungsplätze je Schulstufe vor, vorbehaltlich der Erfüllung der Aufnahmuvoraussetzungen einer ausreichenden Anzahl an Schülerinnen und Schülern. Die Schülerzahlen der einzelnen Klassen werden dem Träger der Pflegeausbildung bis zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres zur Kenntnis gebracht.

(3) Aufgrund der Bestimmungen des § 63 Abs. 2 SchOG erfolgt der Unterricht in jenen Gegenständen, in denen Inhalte der Pflege vermittelt werden, durch fachlich qualifizierte Lehrpersonen gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV), BGBl. II Nr. 301/2016. Ausgenommen von der Anwendung der PA-PFA-AV sind die Leistungsfeststellung und -beurteilung der theoretischen Ausbildung und der praktischen Ausbildung ohne Patientenkontakt sowie Zeugnisse, Schulnachrichten und Schulbesuchsbestätigungen. Hierfür gelten die schulrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Zuordnung von Lehrpersonen zu den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat jeweils bis zum 10. Juli eines Jahres für das folgende Schuljahr zu erfolgen. Das Lehrpersonal am Standort ist bei der Zuordnung bevorzugt zu berücksichtigen.

(5) Die Zahl an Unterrichtsstunden, die im jeweils folgenden Schuljahr in Gegenständen gemäß Abs. 3, 1. Satz zu unterrichten sind, ist dem Träger der Pflegeausbildung bis spätestens 15. April eines Jahres bekannt zu geben.

Leistungen des Trägers der Pflegeausbildung

§ 3. Der Träger der Pflegeausbildung stellt

a) sicher, dass aufgrund der Anrechnung der erworbenen Kompetenzen gemäß § 1, 2. Satz die Ausbildungszeit der Pflegeassistentenausbildung verkürzt wird,

b) Räumlichkeiten und Ausstattung für den fachpraktischen Unterricht zur Verfügung, soweit seitens der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Ausbildung Praktika im Pflegebereich absolviert werden,

c) durch Personalmaßnahmen im eigenen Bereich sicher, dass ausreichend Lehrpersonal zur Erfüllung des Unterrichts gemäß § 2 Abs. 3 für die Ausbildung zur Verfügung steht. Diese Lehrpersonen unterstehen schulorganisatorisch und schuldisziplinär jedenfalls der Schulleitung der Fachschule für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung. Es gelten die Bestimmungen des § 51 Schulunterrichtsgesetz (SchUG).

Inkrafttreten und Vertragsauflösung

§ 4. (1) Der Vertrag tritt mit 1. September **20xx/yy** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede der Vertragsparteien kann diesen Vertrag zum 1. Dezember eines Jahres für die 1. Klasse mit schulstufenweise aufsteigender Wirkung ab dem 1. September des Folgejahres ohne Angabe von Gründen kündigen.

Schriftform

§ 5. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Zustimmung der Bildungsdirektion

§ 6. Die angeschlossene Zustimmung der Bildungsdirektion gemäß § 63 Abs. 2 SchOG ist am
in der Schule eingegangen.

....., am